

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/812 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
und des Sozialgerichtsgesetzes**

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/1070 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
und des Sozialgerichtsgesetzes**

A. Problem

Der allgemeine Strukturwandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft bewirkt Verschiebungen in der branchengegliederten – ausschließlich arbeitgeberfinanzierten – Unfallversicherung, die sich in einzelnen Gewerbezweigen besonders nachteilig auswirken. Eine nachhaltige Entlastung von Berufsgenossenschaften strukturschwacher Branchen erfordert eine Verbreiterung der solidarischen Lastenverteilung zwischen den Gewerbezweigen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Neugestaltung des Finanzausgleichsverfahrens durch eine solidarischere Lastenverteilung zwischen den Gewerbezweigen sowie finanzielle Anreize für den Zusammenschluss von gewerblichen Berufsgenossenschaften vor.

Einstimmige Annahme bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mehrausgaben für Bund, Länder und Gemeinden sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

E. Sonstige Kosten

Die geänderte Verteilung der Solidarlast führt zu Mehrbelastungen einzelner Gewerbebezüge und spiegelbildlich zu einer entsprechenden Entlastung strukturschwächerer Bereiche. Mittelfristig ist eine Entlastung aller Gewerbebezüge durch die Straffung der Organisationsstruktur zu erwarten.

Angesichts des Gesamtvolumens der Entschädigungsleistungen aller gewerblichen Berufsgenossenschaften und des Gesamtvolumens des Lastenausgleichs sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auch das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/812 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1070 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 20. Juni 2003

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Klaus Kirschner
Vorsitzender

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des Sozialgerichtsgesetzes
– Drucksache 15/812 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des *Siebten Buches Sozialgesetzbuch* und des *Sozialgerichtsgesetzes*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

„Artikel [0]

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

§ 346 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Arbeitgeber trägt die Beiträge allein für behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer nach dem Blindenwarenervertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätte beschäftigt sind und deren monatliches Bruttoarbeitsentgelt ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.“

Artikel [01]

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „ein von dem Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße abweichender Betrag des Wertguthabens und“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten sobald über die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz in geeigneter Weise schriftlich zu unterrichten, wenn Wertguthaben die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Arbeitgeber trägt abweichend von den besonderen Vorschriften für Beschäftigte für die einzelnen Versicherungszweige den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein, wenn

1. Versicherte, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, ein Arbeitsentgelt erzielen, das auf den Monat bezogen 325 Euro nicht übersteigt, oder
2. Versicherte ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten.

Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die in Satz 1 genannte Grenze überschritten, tragen die Versicherten und die Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte.“

3. § 23b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit das Wertguthaben nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann, ist ohne Berücksichtigung einer Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 die Summe der Arbeitsentgelte maßgebend, die ohne Berücksichtigung der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a im Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsleistung beitragspflichtig gewesen wäre, höchstens der Betrag des Wertguthabens aus diesen Arbeitsentgelten im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts; maßgebend ist der Zeitraum ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben bis zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 gilt im Falle des Absatzes 2 auch der positive Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben für die Zeit der Arbeitsleistung maßgebenden Beträge der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze um die Summe der in dieser Zeit der Arbeitsleistung abgerechneten beitragspflichtigen Arbeitsentgelte gemindert wird, höchstens der Betrag des Wertguthabens im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Absatz 2 Satz 2 bis 8

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

findet Anwendung, Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kann das Wertguthaben wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a verwendet werden und ist der Versicherte unmittelbar anschließend wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldet und bezieht eine öffentlich-rechtliche Leistung oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht, sind die Beiträge spätestens sieben Kalendermonate nach dem Kalendermonat, in dem das Arbeitsentgelt nicht zweckentsprechend verwendet worden ist, oder bei Aufnahme einer Beschäftigung in diesem Zeitraum zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns fällig, es sei denn, eine zweckentsprechende Verwendung wird vereinbart; beginnt in diesem Zeitraum eine Rente wegen Alters oder Todes oder tritt verminderte Erwerbsfähigkeit ein, gelten diese Zeitpunkte als Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung.“

Artikel [02]

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

§ 249 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 1 und 2 und die Angabe „3.“ werden gestrichen.
2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel [03]

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Nach Satz 1 Nr. 10 ist nicht versicherungspflichtig, wer mit der Tätigkeit, für die ein Zuschuss nach § 4211 des Dritten Buches gezahlt wird, die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt.“

2. § 154 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die betriebliche und private Altersvorsorge dadurch erreicht haben.“

cc) Nummer 5 wird gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „den Nummern 4 und 5“ durch die Wörter „der Nummer 4“ ersetzt.

3. § 168 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, von den Versicherten und von den Arbeitgebern je zur Hälfte.“

b) In Absatz 2 werden die Angabe „die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Grenze oder“ gestrichen und das Wort „Grenzen“ durch das Wort „Grenze“ ersetzt.“

Artikel 1

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120
Bundes- und Landesgarantie, Aufsicht
über den Bundesverband der Unfallkassen“

b) Die Angabe zu § 177 wird wie folgt gefasst:

„§ 177
Rentenlastsatz, Entschädigungslastsatz,
Altrentenquote“

c) Die Angabe zu § 220 wird wie folgt gefasst:

„§ 220
Ausgleich unter den gewerblichen
Berufsgenossenschaften“

2. § 20 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 1 werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 2 und 3 werden von der Bundesregierung erlassen.“

3. In § 70 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Pflegereltern“ die Wörter „sowie Pflegekinder“ eingefügt.

4. § 116 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 118 Abs. 1 Satz 5 und § 119 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“

Artikel 1

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) entfällt

a) Die Angabe zu § 177 wird wie folgt gefasst:

„§ 177
Rentenlastsatz, Entschädigungslastsatz,
Altrentenquote“.

b) Die Angabe zu § 220 wird wie folgt gefasst:

„§ 220
Ausgleich unter den gewerblichen
Berufsgenossenschaften“.

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

5. § 117 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 118 Abs. 1 Satz 3, 5 bis 7 gilt entsprechend.“
6. § 118 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Die beteiligten Berufsgenossenschaften können außerdem für eine Übergangszeit von bis zu 10 Jahren abweichend von § 36 Abs. 2 *Satz 1* und Abs. 4 des Vierten Buches eine besondere Regelung über die weitere Tätigkeit der bisherigen Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter als Geschäftsführer und Stellvertreter der neuen Berufsgenossenschaft sowie über die jeweilige Zuständigkeit vereinbaren; dabei kann die Zahl der stellvertretenden Geschäftsführer bis zu vier Personen betragen oder eine aus bis zu fünf Personen bestehende Geschäftsführung gebildet werden.“
- b) Dem Absatz 3 wird angefügt:
„§ 119 Abs. 5 gilt entsprechend.“
7. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 120
*Bundes- und Landesgarantie, Aufsicht
über den Bundesverband der Unfallkassen*“
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- c) Es wird folgender Absatz angefügt:
„(2) Der Bundesverband der Unfallkassen e. V. untersteht der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes; in Aufsichtsangelegenheiten, die das Gebiet der Prävention berühren, beteiligt das Bundesversicherungsamt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Für die Aufsicht gelten § 87 Abs. 1, §§ 88 und 89, für das Vermögen gilt § 85 des Vierten Buches entsprechend.“
8. § 162 Abs. 1 SGB VII wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Satzung kann bestimmen, dass auch die nicht anzeigepflichtigen Versicherungsfälle für die Berechnung von Zuschlägen oder Nachlässen berücksichtigt werden.“
- b) In den bisherigen Sätzen 5 und 6 wird jeweils die Verweisung „1 bis 4“ durch die Verweisung „1 bis 5“ ersetzt.
9. § 176 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „1,5fache“ durch das Wort „1,25fache“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ein Ausgleich unterbleibt, solange der Rentenlastsatz oder der Entschädigungslastsatz einer Berufsgenossenschaft den jeweiligen durchschnittlichen Lastsatz aller Berufsgenossenschaften nicht übersteigt.“

Beschlüsse des 13. Ausschusses

5. **unverändert**
6. § 118 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Die beteiligten Berufsgenossenschaften können außerdem für eine Übergangszeit von bis zu 10 Jahren abweichend von § 36 Abs. 2 **1. Halbsatz** und Abs. 4 des Vierten Buches eine besondere Regelung über die weitere Tätigkeit der bisherigen Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter als Geschäftsführer und Stellvertreter der neuen Berufsgenossenschaft sowie über die jeweilige Zuständigkeit vereinbaren; dabei kann die Zahl der stellvertretenden Geschäftsführer bis zu vier Personen betragen oder eine aus bis zu fünf Personen bestehende Geschäftsführung gebildet werden.“
- b) **unverändert**
7. **entfällt**
8. § 162 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) **unverändert**
- b) **unverändert**
9. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) Es wird folgender Absatz angefügt:
- „(4) Die Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen zusammen 9 vom Hundert des Gesamtbetrags der Entschädigungsleistungen aller gewerblichen Berufsgenossenschaften nicht übersteigen, sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt.“
10. § 177 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 177
Rentenlastsatz, Entschädigungslastsatz,
Altrentenquote“
- b) Es wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Altrentenquote ist das Verhältnis aller im Umlagejahr angefallenen Aufwendungen für Renten, Sterbegeld und Abfindungen zu dem Teil dieser Aufwendungen, der auf Versicherungsfällen beruht, für die im Umlagejahr oder in den vier vorausgegangenen Jahren erstmals Rente, Sterbegeld oder Abfindung festgestellt wurde.“
11. § 178 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ausgleichspflichtig sind diejenigen nicht ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften, deren Rentenlastsatz nicht das 2,5fache und deren Entschädigungslastsatz nicht das 3fache des jeweiligen Durchschnittslastsatzes überschreitet.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(2) Absatz 1 gilt nicht für Berufsgenossenschaften, deren Altrentenquote das 1,3fache der durchschnittlichen Altrentenquote der Berufsgenossenschaften und deren Rentenlastsatz und Entschädigungslastsatz den jeweiligen durchschnittlichen Lastsatz aller Berufsgenossenschaften übersteigt.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- d) In Absatz 4 (neu) werden nach den Wörtern „Ausgleichsanteil darf die“ die Wörter „in Absatz 1 und 2 sowie“ eingefügt.
12. In § 179 wird die Verweisung „(§ 178 Abs. 2 und 3)“ durch die Verweisung „(§ 178 Abs. 3 und 4)“ ersetzt.
13. § 180 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 178 und“ durch die Wörter „§ 178 Abs. 3 und 4 und §“ und das Wort „Vierfachen“ durch das Wort „Sechsfachen“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird folgend gefasst:
- „Außer Betracht bleiben Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten, gemeinnützige Unternehmen sowie bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege.“
- c) Satz 4 wird gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz angefügt:
- „(4) Die Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen zusammen 9 vom Hundert des Gesamtbetrags der Entschädigungsleistungen aller gewerblichen Berufsgenossenschaften nicht übersteigen, sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt.“
10. § 177 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 177
Rentenlastsatz, Entschädigungslastsatz,
Altrentenquote“
- b) un verändert
11. un verändert
12. un verändert
13. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

14. Dem § 215 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Zur Finanzierung der Rentenaltlasten aus dem Beitrittsgebiet, die sich aus der Verteilung nach Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 *Buchst. c*), Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. *Art. 1* des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1064) ergeben, kann bei der Beitragsberechnung von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen gemäß § 153 Abs. 1 abgesehen werden; die Vertreterversammlung bestimmt das Nähere mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

15. § 220 wird wie folgt gefasst:

„§ 220
Ausgleich unter den gewerblichen
Berufsgenossenschaften

(1) § 176 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Wertes 1,25 für die Umlagejahre 2003 und 2004 der Wert 1,45, für die Umlagejahre 2005 und 2006 der Wert 1,4, für die Umlagejahre 2007 und 2008 der Wert 1,35, für die Umlagejahre 2009 und 2010 der Wert 1,3 und für das Umlagejahr 2011 der Wert 1,275 anzuwenden ist.

(2) § 178 Abs. 1 gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Für die Berechnung des Rentenlastsatzes ist anstelle des Wertes 2,5 für die Umlagejahre 2003 und 2004 der Wert 4,1, für die Umlagejahre 2005 und 2006 der Wert 3,7, für die Umlagejahre 2007 und 2008 der Wert 3,3, für die Umlagejahre 2009 und 2010 der Wert 2,9 und für das Umlagejahr 2011 der Wert 2,7 anzuwenden.
2. Für die Berechnung des Entschädigungslastsatzes ist anstelle des Wertes 3 für die Umlagejahre 2003 und 2004 der Wert 4,6, für die Umlagejahre 2005 und 2006 der Wert 4,2, für die Umlagejahre 2007 und 2008 der Wert 3,8, für die Umlagejahre 2009 und 2010 der Wert 3,4 und für das Umlagejahr 2011 der Wert 3,2 anzuwenden.

(3) § 178 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Wertes 1,3 für das Umlagejahr 2003 der Wert 1,7, für das Umlagejahr 2004 der Wert 1,6, für das Umlagejahr 2005 der Wert 1,5 und für das Umlagejahr 2006 der Wert 1,4 anzuwenden ist.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt nicht für die Lastenausgleichspflicht und -berechtigung von gewerblichen Berufsgenossenschaften vom Beginn des Umlagejahres ab, in dem sie sich mit einer oder mehreren anderen Berufsgenossenschaften nach § 118 vereinigt haben. Der Vereinigung steht es gleich, wenn Berufsgenossenschaften die nach § 118 Abs. 1 erforderlichen Beschlüsse über ihre Vereinigung mit Wirkung spätestens zum 31. Dezember 2005 gefasst haben und diese Beschlüsse von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt worden sind. Bis zu dem Ende des Jahres, in dessen Verlauf eine Vereinigung wirksam wird, werden die sich vereinigenden Berufsgenossenschaften bezüglich der Rechte und Pflichten im Lastenausgleich als selbständige Kör-

14. Dem § 215 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Zur Finanzierung der Rentenaltlasten aus dem Beitrittsgebiet, die sich aus der Verteilung nach Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 **Buchstabe c**, Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. **Artikel 1** des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1064) ergeben, kann bei der Beitragsberechnung von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen gemäß § 153 Abs. 1 abgesehen werden; die Vertreterversammlung bestimmt das Nähere mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

15. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

perschaften behandelt. Satz 1 bis 3 gilt nicht für Berufsgenossenschaften, soweit sie sich vor dem 1. Juli 2002 vereinigt haben oder Beschlüsse über ihre Vereinigung vor diesem Tag gefasst haben.“

16. Die Anlage 2 (zu § 114) wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2
(zu § 114)**

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

1. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schleswig-Holstein und Hamburg
2. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen
3. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen
4. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
5. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern
6. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben
7. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg
8. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin
9. Sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
10. Gartenbau-Berufsgenossenschaft“

Artikel 2

**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(330-1)**

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 166 Abs. 1 werden die Wörter „oder“ jeweils durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Anstalten des öffentlichen Rechts“ die Wörter „oder private Pflegeversicherungsunternehmen“ eingefügt.
2. In § 193 Abs. 4 werden die Wörter „der Behörden,“ gestrichen.

16. un verändert

Artikel 2

un verändert

Artikel [2a]

**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(860-11)**

In § 58 Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel [2b]**Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung
der Landwirte
(8251-10)**

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 8 Satz 1 wird nach der Angabe „(Abschlag)“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht hinsichtlich eines nach Absatz 5 zu gewährenden Zuschlags zu Renten wegen Todes.“
2. In § 32 Abs. 3 Satz 4 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.
3. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 werden nach den Wörtern „teilweiser Erwerbsminderung“ die Wörter „oder eine Witwen- oder Witwerrente wegen teilweiser Erwerbsminderung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:
„§ 23 Abs. 5 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.“
4. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 6 werden nach der Angabe „§ 98 Abs. 3a“ die Wörter „mit Ausnahme von Satz 1 Nr. 3“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bestand am ... (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes) Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente und lagen die Voraussetzungen des § 98 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 nicht vor, ist diese Rente auf Antrag ab dem ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats neu zu bestimmen.“
5. In § 106a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.

Artikel [2c]**Änderung des Gesetzes zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung**

§ 10 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. Bei Arbeitgebern, soweit sie betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds durchführen, ist Beitragsbemessungsgrundlage 20 vom Hundert des entsprechend Nummer 1 ermittelten Betrages.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 3**Artikel [3]****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt, soweit *Satz 2* nichts Abweichendes bestimmt, am Tag nach der Verkündung in Kraft. *Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 7* tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit **in den folgenden Absätzen** nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) **Artikel [2b] Nr. 3** tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

(3) **Artikel [2b] Nr. 1 und 5** und **Artikel [2c]** treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(4) **Artikel [03] Nr. 1** tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(5) **Die Artikel [0] bis [02], Artikel [03] Nr. 3** und **Artikel [2a]** treten am 1. August 2003 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Gerald Weiß (Groß-Gerau)

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 15/812 in seiner 40. Sitzung am 10. April 2003 beraten und an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zur alleinigen Beratung überwiesen. In seiner 48. Sitzung am 5. Juni 2003 hat der Deutsche Bundestag den gleich lautenden Entwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/1070 beraten und ebenfalls an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zur alleinigen Beratung überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/1070 Stellung genommen und dabei eine Reihe von Änderungsvorschlägen vorgenommen. Aufgegriffen wurde der Vorschlag, die Schaffung einer staatlichen Aufsicht über den Bundesverband der Unfallkassen (BUK) zu streichen. Darüber hinaus liegen folgende Änderungsvorschläge vor:

1. Zu Artikel 1a – neu – und Artikel 1b – neu –

Nach Artikel 1 sind folgende Artikel 1a und 1b einzufügen:

„Artikel 1a Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a Arbeitsgemeinschaften

(1) Versicherungsträger und Verbände von Versicherungsträgern können insbesondere zur gegenseitigen Unterrichtung, Abstimmung, Koordinierung und Förderung der engen Zusammenarbeit sowie zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden.

(2) Die Absicht, eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden oder ihr beizutreten, ist der Aufsichtsbehörde so umfassend und rechtzeitig anzuzeigen, dass ihr ausreichend Zeit zur Prüfung bleibt.

(3) Die in § 85 geregelten Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflichten gelten für die Arbeitsgemeinschaften entsprechend.'

Begründung

Allgemein:

Die Änderungen des Vierten und Fünften Buches Sozialgesetzbuch trägt der in der Sozialversicherung vermehrt festzustellenden Tendenz Rechnung, auch außerhalb der punktuell – insbesondere für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung – vorgesehen Möglichkeiten Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Weiter gehen Sozialversicherungsträger und

Verbände zunehmend dazu über, die Wahrnehmung ihnen obliegender Tätigkeiten auf private Dritte zu übertragen, an denen sie finanziell beteiligt sind. Dementsprechend muss das Aufsichtsrecht angepasst werden.

Begründung

Durch § 30a SGB IV werden die bewährten Regelungen des § 219 SGB V, nach denen die Krankenkassen und ihre Verbände u. a. insbesondere zur Förderung der engen Zusammenarbeit im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden zu können, in das Vierte Buch eingefügt. Die Regelungen werden damit auf alle Versicherungsträger und Verbände von Versicherungsträgern erstreckt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben Arbeitsgemeinschaften gebildet werden können. Die Praxis zeigt, dass ein Bedürfnis besteht, auch außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften zu regeln. Die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften ist mit finanziellem Einsatz verbunden, der regelmäßig aus Beiträgen finanziert wird. Auch ohne Beteiligung können die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft oder der Austritt aus ihr erhebliche Auswirkungen auf die in einem beitragsfinanzierten System fundamentalen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit haben. Dies erfordert es, dass die Aufsichtsbehörde so rechtzeitig über die Absicht, eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden oder ihr beizutreten, unterrichtet wird, dass ausreichend Zeit zur aufsichtsrechtlichen Prüfung und ggf. Beratung bleibt. Die Genehmigungspflicht für Beteiligungen nach § 85 Abs. 1 SGB IV bleibt unberührt. Ergänzend werden Arbeitsgemeinschaften den für ihre Mitglieder geltenden Anzeigepflichten und Genehmigungsvorbehalten unterworfen. Die Aufsicht über Arbeitsgemeinschaften bestimmt sich nach § 94 Abs. 2 bis 4 SGB X.

2. Nach § 30a – neu – wird folgender § 30b eingefügt:

„§ 30b Auslagerung von Aufgaben

(1) Nehmen Versicherungsträger und Verbände von Versicherungsträgern Aufgaben durch private Dritte wahr, die nicht zu den in § 30a Absatz 1 genannten Institutionen gehören, unterliegen diese insoweit staatlicher Aufsicht. §§ 88, 90 und 90a gelten entsprechend.

(2) Die Absicht der Beteiligung an privaten Dritten nach Absatz 1 ist der Aufsichtsbehörde so umfassend und rechtzeitig anzuzeigen, dass ihr ausreichend Zeit zur Prüfung bleibt.

(3) Die in § 85 geregelten Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflichten gelten für private Dritte nach Absatz 1 entsprechend.'

Begründung

Zu Artikel 1a Nr. 2:

Die Versicherungsträger haben ihre Aufgaben grundsätzlich selbst zu erfüllen. Sozialversicherungsträger und Verbände von Sozialversicherungsträgern bedienen sich zur Ausführung der ihnen obliegenden Tätigkeiten zunehmend Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und beteiligen sich an diesen. Dies ist mit dem Einsatz von Beitragsmitteln verbunden, deren wirtschaftliche und sparsame Verwendung dort ohne die vorgesehene Regelung des § 30b Abs. 1 SGB IV unbeaufsichtigt bliebe. Absatz 1 regelt die Aufsicht in diesem Bereich: er ist an § 97 Abs. 1 SGB X angelehnt. Absatz 2 bestimmt, dass die Absicht der Beteiligung an privaten Dritten nach Absatz 1 der Aufsichtsbehörde so umfassend und rechtzeitig anzuzeigen ist, dass ihr ausreichend Zeit zur Prüfung und ggf. Beratung bleibt. Mit der Anzeige wird die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt zu prüfen, ob die Grenzen zulässiger Aufgabenauslagerung sowie die Voraussetzungen für eine Beteiligung nach § 25 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung eingehalten sind. Die in § 85 Abs. 1 SGB IV vorgesehene Genehmigungspflicht für Beteiligungen wird durch die Anzeigepflicht nicht berührt. Auch werden private Dritte im Hinblick auf die entscheidende Beteiligung von Sozialversicherungsträgern und Verbänden den für sie selbst geltenden Anzeigepflichten und Genehmigungsvorbehalten nach § 85 SGB IV unterworfen.

*Artikel 1b**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch*

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 77 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) §§ 30a und 30b des Vierten Buches gelten entsprechend.“

Begründung

Mit der Änderung von § 77 SGB V wird sichergestellt, dass die neu in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch eingefügten §§ 30a und 30b auch auf Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen anzuwenden sind.

2. § 219 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.

b) Die bisherige Absatznummerierung „(2)“ wird gestrichen; die Worte „Absatz 1“ werden durch die Worte „§30a des Vierten Buches“ ersetzt.“

Begründung

§ 219 Abs. 3 SGB V ist entbehrlich, § 94 Abs. 2 bis 4 SGB X gilt unmittelbar. Im Übrigen Folgeänderungen zu Artikel 1a Nr. 1.

Zum Gesetzentwurf insgesamt:

2. Der Bundesrat begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, mit dem die Bundesregierung den Auftrag des Bundesrates aus der vergangenen Legislaturperiode umsetzt, auf der Basis der beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) geführten Gespräche baldmöglichst einen Vorschlag vorzulegen, der zu einem wirksamen Lastenausgleich zu Gunsten der Bauwirtschaft führt (Bundsratsdrucksache 214/02).

Insbesondere findet das Konzept der Bundesregierung, die Reform des Lastenausgleichs durch eine Vereinbarung nach § 173 SGB VII zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf das Jahr 2003 vorzuziehen, die Zustimmung des Bundesrates, da nur auf diese Weise eine rasche Entlastung der Bauwirtschaft bei den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung gewährleistet ist. Der Bundesrat erwartet daher von den Berufsgenossenschaften, dass sie der von der Mitgliederversammlung des HVBG am 28./29. November 2002 beschlossenen Vereinbarung nach § 173 SGB VII zur Unterstützung der Vereinigung finanziell hoch belasteter Berufsgenossenschaften zustimmen, auch wenn der Bundesrat dem damit verbundenen mittelbaren Zwang zur Vereinigung bisher landesunmittelbarer Versicherungsträger zu einem oder mehreren bundesunmittelbaren Versicherungsträgern wegen des Eingriffs in die Verwaltungskompetenz der Länder kritisch gegenübersteht.

3. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung bei der Reform des Lastenausgleichs nicht weit genug geht und eine nachhaltige Entlastung der Bauwirtschaft und anderer hoch belasteter Wirtschaftszweige bei den Unfallversicherungsbeiträgen nicht zu erwarten ist. Die primäre Orientierung der Reform des Lastenausgleichs am Anstieg des Rentenlastsatzes bringt zwar in der Phase des Anstiegs eine Entlastung. Es ist jedoch zu befürchten, dass die Bauwirtschaft infolge eines Strukturwandels mit dauerhaft sinkenden oder stagnierenden Lohnsummen längerfristig mit im Vergleich zur übrigen Wirtschaft hohen Beiträgen zur Unfallversicherung rechnen muss, ohne dass der Anstieg des Rentenlastsatzes als Parameter für den Lastenausgleich – wegen seiner Begrenzung auf einen Fünfjahreszeitraum – dann noch ausreichend wirksam ist. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die Entwicklung der Beitragsbelastung in der Bauwirtschaft und in anderen hoch belasteten Branchen sowie die Entwicklung des Lastenausgleichs zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften sorgfältig zu beobachten, um gegebenenfalls den Lastenausgleich, z. B. durch eine Berücksichtigung der Altrentenquote auch bei der Ausgleichsberechtigung, anzupassen.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der Gesamtreform der sozialen Sicherungssysteme auch die gesetzliche Unfallversicherung auf die gewandelten Bedingungen des europäischen Binnenmarktes und einer globalisierten Wirtschaft neu auszurichten. Um die weitere Abwanderung von inländischen Arbeitsplätzen im Produktionssektor zu verhindern, ist eine Konzentration der gesetzlichen Unfallversicherung auf das langfristig Finanzierbare sowohl bei den versicher-

ten Risiken wie bei den Leistungen erforderlich, die einerseits die gestiegene Fähigkeit der Bürger zur eigenverantwortlichen Absicherung von Lebensrisiken berücksichtigt, andererseits den wirklich Bedürftigen im Versicherungsfall die erreichte soziale Position weitgehend erhält.

Dazu gehören nach Auffassung des Bundesrates insbesondere

- ein Unternehmerregress für Leistungen des Unfallversicherungsträgers bei Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen,
- eine Fokussierung des Wegeunfallrisikos durch Präzisierung der Tatbestände und eine Umgestaltung der finanziellen Absicherung, die dem eigenen Interesse der Arbeitnehmer an der Wahl des Arbeitsorts und ihrem überwiegenden Einfluss auf die Gestaltung des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entspricht,
- eine schärfere Abgrenzung des Versicherungsfalles Berufskrankheit durch Konkretisierung der Tatbestände in der Berufskrankheitenliste,
- eine Begrenzung der Heilbehandlungskosten zu Lasten der Unfallversicherung durch eine Stärkung des Wirtschaftlichkeitsprinzips in den Vergütungsregelungen mit den Leistungserbringern,
- eine stärkere Ausrichtung der gezahlten Verletztenrenten am konkreten Erwerbsschaden sowie eine obligatorische Abfindung von Renten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 35 v. H. zur Abgeltung des erlittenen Gesundheitsschadens,
- eine Beschränkung des Vorrangs der Verletztenrenten von einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf Renten wegen Erwerbsminderung sowie
- eine zeitliche Begrenzung der Verletztenrenten auf die normale Dauer des Erwerbslebens (Erreichen des 65. Lebensjahres) bei gleichzeitiger Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen von der Verletztenrente.

Die Bundesregierung hat sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt geäußert:

Zu Nummer 1 (Artikel 1a – neu – und 1b – neu –):

Die Bundesregierung wird das Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Zu Nummer 2:

Die Bundesregierung begrüßt die zustimmende Haltung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf, insbesondere zur Neugestaltung des Lastenausgleichsverfahrens zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften. Sie hält die in diesen Zusammenhang angestrebten freiwilligen Zusammenschlüsse von gewerblichen Berufsgenossenschaften gerade im Bereich der Bauwirtschaft für sachlich gerechtfertigt und geboten, um im Hinblick auf die solidarische Lastenverteilung alle brancheninternen Möglichkeiten zur Kostensenkung auszuschöpfen.

Zu Nummer 3:

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, dass eine nachhaltige Entlastung der Bauwirtschaft und anderer hoch belasteter Wirtschaftszweige anzustreben ist. Sie wird daher – entsprechend der Anregung des Bundesrates – die weitere Entwicklung des Lastenausgleichs sorgfältig beobachten und gegebenenfalls notwendige Anpassungen vornehmen.

Zu Nummer 4:

Organisation, Leistungen und Finanzierung der Gesetzlichen Unfallversicherung haben sich bewährt. Die Unfallversicherung ist ein effektives und leistungsstarkes System zur Prävention, Rehabilitation und Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Dies wird auch an der finanziellen Entwicklung deutlich. Die durchschnittliche Beitragsbelastung hat sich sowohl in der langfristigen Entwicklung als auch bei kurzfristiger Betrachtung für die Unternehmer positiv entwickelt.

Gleichwohl ist die Bundesregierung mit dem Bundesrat der Auffassung, dass zu prüfen ist, ob die gewandelten Bedingungen des europäischen Binnenmarktes und der globalisierten Wirtschaft Anlass geben, Änderungen und Anpassungen in der Unfallversicherung vorzunehmen. In diese Prüfung werden auch die vom Bundesrat aufgeführten Vorschläge einbezogen werden.

Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, dass die Gesetzliche Unfallversicherung – anders als die anderen Sozialversicherungssysteme – ein Schadensersatzsystem ist. Den Betroffenen ist als Ersatz für die im Rahmen der versicherten Tätigkeit erlittenen Gesundheitsschäden ein angemessener Ausgleich zu erbringen. Eine Ausrichtung der Leistungen nach der Bedürftigkeit der Betroffenen wäre mit Zielrichtung und Zweck des Systems nicht vereinbar.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/812 in seiner 17. Sitzung am 7. Mai 2003 aufgenommen und in seiner 21. Sitzung am 21. Mai 2003 sowie seiner 24. Sitzung am 4. Juni 2003 fortgesetzt. Der Abschluss der Beratungen erfolgte in der 25. Sitzung am 17. Juni 2003. Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/812 in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 15/235 und 15/235a zu empfehlen.

Die Fraktion der CDU/CSU legte auf Ausschussdrucksache 15/234 folgenden Änderungsantrag vor, der gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt wurde.

1. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§176 SGB VII):

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Altrentenquote einer gewerblichen Berufsgenossenschaft das 1,3fache der durchschnittlichen Altrentenquote der gewerblichen Berufsgenos-

senschaften übersteigt, gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
c) Absatz 4 in der Fassung des Gesetzentwurfs wird Absatz 5.

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (Bundesratsdrucksache 231/03 Beschluss) zum Gesetzentwurf festgestellt, dass die Reform des Lastenausgleichs nicht genug geht und eine nachhaltige Entlastung der Bauwirtschaft und anderer hoch belasteter Wirtschaftszweige bei den Unfallversicherungsbeiträgen nicht zu erwarten. Er hat diese Feststellung mit der Forderung verbunden, die Bundesregierung solle die Entwicklung der Beitragsbelastung in der Bauwirtschaft und in anderen hoch belasteten Branchen sowie die Netwicklung des Lastenausgleichs zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften sorgfältig beobachten, um gegebenenfalls den Lastenausgleich anzupassen. Ausdrücklich hat der Bundesrat die Berücksichtigung der Altrentenquote auch als Ausgleichsberechtigung benannt.

Trotz der bereits für das Jahr 2002 greifenden Maßnahmen zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften verläuft die Beitragsentwicklung aufgrund des weiterhin starken Beschäftigungsabbaus im Bauhauptgewerbe bei den Berufsgenossenschaften dramatisch. Der Rückgang der Beschäftigung und damit der Bruttolohnsumme und der Unfallversicherungsbeiträge hat im Bereich der Bauberufsgenossenschaften für das Jahr 2002 zu Beitragserhöhungen von durchschnittlich 9,7 % geführt. Angesichts der Strukturkrise in der Bauwirtschaft führt diese weitere Kostenbelastung der Unternehmen der Bauwirtschaft unweigerlich zu weiteren Insolvenzen und Beschäftigungsabbau.

Angesichts der dramatischen Beitragssteigerungen ist der Gesetzgeber schon jetzt in der Pflicht, den Lastenausgleich so zu gestalten, dass er den Bedürfnissen des Strukturwandels von überproportional mit Altrenten belasteten Branchen Rechnung trägt. Dazu dient die Aufnahme der Altrentenquote auch als Ausgleichsberechtigung in den Gesetzentwurf. Die Altrentenquote beschreibt das Verhältnis der gesamten Rentenleistungen zu den neuen Rentenleistungen, wobei als neu die Leistungen für Rentenfälle der jeweils letzten fünf Jahre eingestuft werden. Der Gesetzentwurf in der bisherigen Fassung sieht eine hohe Altrentenquote bisher nur als Grund der Freistellung von der Ausgleichspflicht an, nicht jedoch zugleich als ausgleichsberechtigten Faktor. Hier setzt die vorgeschlagene Neufassung des § 176 Abs. 3 an.

Die Buchstaben b und c ergeben sich durch die Einfügung des neuen § 176 Abs. 3.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 220 SGB VII):

Absatz 3 in der Fassung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„§176 Abs. 3 und § 178 Abs. 2 Satz 1 gelten mit der Maßgabe, dass anstelle des Wertes 1,3 für das Umlagejahr 2003 der Wert 1,7, für das Umlagejahr 2004 der

Wert 1,6, für das Umlagejahr 2006 der Wert 1,4 anzuwenden ist.“

Begründung

Die Vorschrift regelt die stufenweise Einführung der Altrentenquote auch als ausgleichsberechtigten Faktor in Erweiterung des bisherigen Gesetzentwurfs.

Die Fraktion der FDP legte auf Ausschussdrucksache 15/254 folgenden Änderungsantrag vor, der gegen die Stimmen der Mitglieder der antragstellenden Fraktion und die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 176 SGB VII):

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Altrentenquote einer gewerblichen Berufsgenossenschaft das 1,3fache der durchschnittlichen Altrentenquote der gewerblichen Berufsgenossenschaften übersteigt, gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- c) Absatz 4 in der Fassung des Gesetzentwurfs wird Absatz 5.

Begründung

Trotz der bereits für das Jahr 2002 greifenden Maßnahmen zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften verläuft die Beitragsentwicklung aufgrund des weiterhin starken Beschäftigungsabbaus im Bauhauptgewerbe bei den Bauberufsgenossenschaften dramatisch. Der Rückgang der Beschäftigung und damit der Bruttolohnsumme und der Unfallversicherungsbeiträge hat im Bereich der Bauberufsgenossenschaften für das Jahr 2002 zu Beitragserhöhungen von durchschnittlich 9,65 % geführt, dies bedeutet eine durchschnittliche Erhöhung der Lohnzusatzkosten um 0,6 %. Angesichts der Strukturkrise in der Bauwirtschaft führt diese weitere Kostenbelastung aus der gesetzlichen Unfallversicherung neben den Kostenbelastungen aus der Steigerung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und Krankenversicherung der Unternehmen der Bauwirtschaft unweigerlich zu weiteren Insolvenzen und Beschäftigungsabbau.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (Bundesratsdrucksache 231/03) zum Gesetzentwurf festgestellt, dass die Reform des Lastenausgleichs nicht ausreichend ist, weil eine nachhaltige Entlastung der Bauwirtschaft und anderer hoch belasteter Wirtschaftszweige bei den Unfallversicherungsbeiträgen nicht zu erwarten ist. Er hat diese Feststellung mit der Forderung verbunden, die Bundesregierung solle die Entwicklung der Beitragsbelastung in der Bauwirtschaft und in anderen hoch belasteten Branchen sowie die Entwicklung des Lastenausgleichs zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften sorgfältig zu beobachten, um gegebenenfalls den Lastenausgleich anzupassen. Ausdrücklich hat der Bundesrat die Berücksichtigung der Altrentenquote auch als Ausgleichsberechtigung benannt. Leider hat die Bundes-

regierung und die sie im Deutschen Bundestag tragenden Fraktionen diese Aufforderung nicht aufgenommen.

Angesichts der dramatischen Beitragssteigerungen ist der Gesetzgeber schon jetzt in der Pflicht, den Lastenausgleich so zu gestalten, dass er den Bedürfnissen des Strukturwandels von überproportional mit Altrenten belasteten Branchen Rechnung trägt. Dazu dient die Aufnahme der Altrentenquote auch als Ausgleichsberechtigung in den Gesetzentwurf. Die Altrentenquote beschreibt das Verhältnis der gesamten Rentenleistungen zu den neuen Rentenleistungen, wobei als neu die Leistungen für Rentenfälle der jeweils letzten fünf Jahre eingestuft werden. Der Gesetzentwurf in der bisherigen Fassung sieht eine hohe Altrentenquote bisher nur als Grund der Freistellung von der Ausgleichspflicht an, nicht jedoch zugleich als ausgleichsberechtigenden Faktor. Hier setzt die vorgeschlagene Neufassung des § 176 Abs. 3 an.

Die Buchstaben b und c ergeben sich durch Einfügung des neuen § 176 Abs. 3.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 220 SGB VII):

Absatz 3 in der Fassung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„§176 Abs. 3 und § 178 Abs. 2 Satz 1 gelten mit der Maßgabe, dass anstelle des Wertes 1,3 für das Umlagejahr 2003 der Wert 1,7, für das Umlagejahr 2004 der Wert 1,6, für das Umlagejahr 2005 der Wert 1,5, für das Umlagejahr 2006 der Wert 1,4 anzuwenden ist.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 166 Absätze 1 und 4 SGG):

Nummer 1 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die Änderung bzw. Erweiterung des § 166 SGG verletzt die vom Bundessozialgericht selbst immer wieder angeordnete Qualitätssicherung im Umgang mit den Vorschriften des Revisionsrechts und ist daher abzulehnen.

Private Pflegeversicherungsunternehmen müssen sich bei allen obersten Bundesgerichten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, vor dem Bundesarbeitsgericht gemäß § 11 ArbG, vor dem Bundesverwaltungsgericht gemäß § 67 Abs. 1 VwGO. Vor dem Bundesgerichtshof müssen sie sich sogar durch einen am BGH zugelassenen Anwalt vertreten lassen.

Was für die anderen Bundesgerichte gilt, sollte gleichermaßen für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht gelten: Anzuwenden ist hier spezielles Revisionsrecht. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Sachbearbeiter von privaten Pflegeversicherungsunternehmen über besondere Kenntnisse in diesem Bereich verfügen. Die Tatsache, dass private Pflegeversicherungsunternehmen sich vor den Land- und Oberlandesgerichten ebenfalls durch Anwälte vertreten lassen müssen, bestätigt vielmehr die bisherige Überzeugung des Gesetzgebers, dass auch bei großen Unternehmen (z. B. Bank, Industrieunternehmen, aber auch Versicherungen) die für die sachgerechte Prozessvertretung vorhandene Kenntnis des Verfahrensrechts nicht vorliegt.

Aus diesen Gründen sollte die Ausnahme des § 166 SGG nicht auf private Pflegedienste übertragen werden.

Petitionen

Im Laufe der Ausschussberatungen wurden auch zwei Petitionen behandelt, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. In den Petitionen ging es u. a. um die nachhaltige Entlastung der Bauberufsgenossenschaften in der branchengegliederten Unfallversicherung. Dem Anliegen wird insoweit Rechnung getragen, als mit der Gesetzesänderung den Forderungen der Petenten weitgehend entsprochen wird. Der Ausschuss hat dies dem Petitionsausschuss mitgeteilt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der laufende Wegfall von Arbeitsplätzen im Produzierenden Gewerbe durch fortschreitende Technisierung, internationale Konkurrenz und Arbeitsteilung sowie durch den allgemeinen Strukturwandel hat in bestimmten Branchen einen erheblichen und stetigen Rückgang der Beschäftigtenzahl und damit der Lohnsummen zur Folge. Dem stehen im Wesentlichen unverändert hohe Rentenalasten aus früheren Versicherungsfällen gegenüber. In bestimmten Branchen sind daher in den letzten Jahren deutliche Beitragssteigerungen eingetreten. Trotz des umfangreichen Einsatzes von Rücklagemitteln konnte diese negative Entwicklung lediglich gedämpft, nicht aber aufgehalten werden.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Ausgleichsverfahren neu gestaltet. Die solidarische Lastenverteilung zwischen den Gewerbebezügen wird gestärkt. Mit der Einführung neuer Parameter (Altrentenquote) und weiteren grundlegenden Modifikationen wird das rechtliche Instrumentarium geschaffen, damit künftig die Auswirkungen gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften zeitnah und systemgerecht berücksichtigt werden können. Die finanziellen Belastungen auch für strukturschwache Branchen bleiben zumutbar, ohne damit den Grundsatz der branchenbezogenen Lastenverteilung aufzuheben. Die Änderungen beruhen auf einem breiten Konsens der im Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zusammengeschlossenen Unfallversicherungsträger und sind mit diesem in enger Abstimmung erarbeitet worden.

III. Ausschussberatung

Die Mitglieder der **SPD-Fraktion** betonten, es gehe um die Neugestaltung des finanziellen Ausgleichs durch die solidarische Lastenverteilung zwischen den Gewerbebezügen. Diese Maßnahme solle die Baubranche finanziell entlasten. Weiterhin sollten finanzielle Anreize für den Zusammenschluss der gewerblichen Berufsgenossenschaften geschaffen werden. Die Mitglieder forderten darüber hinaus die Bundesregierung auf, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen zur weiteren Fortentwicklung des Lastenausgleichsverfahrens, z. B. auch durch eine Berücksichtigung der Altrentenquote im Rahmen der Ausgleichsberechtigung, vorzuschlagen, wenn sich zeige, dass eine nachhaltige Entlastung durch die Maßnahmen dieses Gesetzes aufgrund der weiteren strukturellen Entwicklung bei den hoch belasteten Berufsgenossenschaften nicht in hinreichendem Maße eintrete.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** erklärten, sie seien grundsätzlich mit dem Finanzausgleichsverfahren zwischen den Gewerbebezügen einverstanden. Es bestän-

den aber Bedenken, ob der im Gesetzentwurf entwickelte Lösungsansatz ausreiche, um die intendierte relative Beitragsentlastung der durch die Strukturentwicklung besonders betroffenen Sektoren, namentlich der Baubranche, herbeizuführen. Die CDU/CSU-Fraktion unterstützte ferner die vorgesehenen Möglichkeiten zur Änderung der Geschäftsführung bei der Vereinigung von Berufsgenossenschaften sowie den Verzicht auf die staatliche Aufsicht über den Bundesverband der Unfallkassen. Zudem betonten sie, es gebe über die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen hinaus weiteren Reformbedarf, der Gegenstand anschließender und längerfristiger angelegter Beratungen sein solle.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bekräftigten, dass durch die Änderungen der Lastenverteilung der besonderen Belastung der Bauwirtschaft Rechnung getragen werde. Im Hinblick auf Vorschläge, Leistungen, die bisher die Berufsgenossenschaften abdeckten, teilweise in die gesetzliche Krankenversicherung zu verlagern, sei zu bedenken, dass mit unerwarteten Auswirkungen auf das Beitragsatzsystem gerechnet werden müsse. Das System der Unfallversicherung sei ausgesprochen effektiv, was unter anderem mit den präventiven Anstrengungen der Arbeitgeber zusammenhänge. Dieses System solle gestärkt, nicht geschwächt werden.

Auch die Mitglieder der **Fraktion der FDP** erklärten, sie stimmten der allgemeinen Zielrichtung des Gesetzentwurfs zu. Die Änderungen gingen ihnen jedoch nicht weit und nicht schnell genug. So würde z. B. die Einführung einer Kapitaldeckung für die Renten im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung eine größere Unabhängigkeit von der jährlichen Entwicklung der Lohnsumme bewirken. Trotzdem hielten sie fest, dass die gesetzliche Unfallversicherung eines der effizientesten Systeme der Sozialversicherung sei. Die FDP-Fraktion bedauerte den Verzicht auf die Unteraufsichtstellung des Bundesverbandes der Unfallkassen. Kritisiert wurde ferner, dass nicht die vom Bundesrat geltend gemachte Berücksichtigung der Altrentenquote als Ausgleichsberechtigung aufgenommen worden sei.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung geänderten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zur Bezeichnung des Gesetzes

Folgeänderung zur Einfügung der Artikel 0 bis 03 und 2a bis 2c.

Zu Artikel [0] – neu –

Folgeänderung zur zentralen Regelung der Tragung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für Auszubildende und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr in § 20 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Zu Artikel [01] Nr. 1 Buchstabe a – neu –

Die Erweiterung der Tariföffnung für die Mindestvoraussetzungen für den Insolvenzschutz trägt der Forderung Rech-

nung, für Wertguthaben mit einem geringeren Umfang als der dreifachen monatlichen Bezugsgröße bereits tariflich Insolvenzschutz vereinbaren zu können.

Zu Artikel [01] Nr. 1 Buchstabe b – neu –

Die Erfahrungen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Insolvenzschutz haben gezeigt, dass der Verpflichtung zu insolvenzschützenden Maßnahmen für das Wertguthaben in der Praxis nur unzureichend nachgekommen wird. Insbesondere die Beschäftigten erfahren häufig zu spät oder gar nicht, ob eine insolvenzfeste Absicherung besteht. Da die Möglichkeiten zum Insolvenzschutz von Wertguthaben überaus vielfältig sind, hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, bestimmte Maßnahmen vorzugeben. Um die Bereitschaft zur Durchführung des Insolvenzschutzes zu erhöhen und den Beschäftigten eine Information darüber zu ermöglichen, soll der Arbeitgeber zukünftig verpflichtet werden, die Beschäftigten in geeigneter Weise über den vorgenommenen Insolvenzschutz schriftlich zu unterrichten. Die Erfüllung der Informationspflicht kann in der Vereinbarung selbst oder durch einen Aushang im Betrieb erfolgen. Für die Erfüllung der Informationspflicht wird in zeitlicher Hinsicht den Betrieben die notwendige Flexibilität eingeräumt, indem auf die organisatorischen Abläufe Rücksicht genommen wird.

Zu Artikel [01] Nr. 2 – neu –

Die ursprünglich vorgesehene Anhebung der Geringverdienergrenze war eine Konsequenz des Vermittlungsergebnisses zum Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621). Die Geringverdienergrenze, bis zu der der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag für den Auszubildenden allein trägt, wurde danach von 325 Euro auf 400 Euro mit der Anhebung der Grenze für die Versicherungspflicht angehoben. Um die Bereitschaft, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, nicht durch zusätzliche Belastungen der Betriebe zu beeinträchtigen, soll die Geringverdienergrenze wieder auf die frühere Grenze von 325 Euro gesenkt werden. Selbst wenn die damit verbundene Kostenentlastung der Betriebe dadurch nicht allzu stark ins Gewicht fällt, soll der Initiative für mehr Ausbildung auch durch diese Maßnahme besonderer Nachdruck verliehen werden. Da nur das Innenverhältnis Arbeitgeber/Auszubildender betroffen ist, bleibt für die Sozialversicherung das Beitragsvolumen unberührt.

Zugleich werden die Regelungen zur Geringverdienergrenze und für die Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr in einer Vorschrift des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zentriert, soweit es die Tragung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags betrifft. Absatz 3 Satz 2 der Neuregelung entspricht dem geltenden Recht.

Zu Artikel [01] Nr. 3 Buchstabe a – neu –

Folgeänderung zu Buchstabe b (§ 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV) und Buchstabe c (§ 23b Abs. 2a SGB IV).

Zu Artikel [01] Nr. 3 Buchstabe b – neu –

Wie bisher sollen im Störfall, d. h. bei nicht zweckentsprechender Verwendung von Wertguthaben, nur die Teile des Wertguthabens beitragspflichtig sein, die bereits im Zeit-

punkt der Arbeitsleistung beitragspflichtig gewesen wären, wenn sie nicht in ein Wertguthaben übertragen worden wären. Das Verfahren und die Art und Weise der Ermittlung dieser Wertguthaben soll den Arbeitgebern überlassen bleiben. Neben dem „Summenfeldermodell“ sollen Arbeitgeber damit künftig auch nur ein Konto für die Gesamtsumme der Wertguthaben für den Fall der normalen Abwicklung durch Freistellung von der Arbeitsleistung führen können, in dem in einer Summe sowohl beitragspflichtige als auch über der Beitragsbemessungsgrenze liegende Entgeltbestandteile enthalten sind. Im Hinblick auf die zwei unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung einerseits und der Renten- und Arbeitslosenversicherung andererseits sind zwei Unterkonten getrennt nach KV/PfIV einerseits und GRV/ALV andererseits zu führen. Eine weitere Untergliederung erfolgt in den Fällen nur im Bereich der Rentenversicherung, in denen Entgelte sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern erzielt werden.

Zu Artikel [01] Nr. 3 Buchstabe c – neu –

Um klarzustellen, dass auch die bisherige Möglichkeit zur Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes im so genannten „Störfall“ – das Summenfeldermodell – weiterhin unverändert Anwendung finden kann, werden dessen Voraussetzungen unverändert in einen neuen Absatz 2a übernommen.

Zu Artikel [01] Nr. 3 Buchstabe d – neu –

Die bisherige Regelung des Absatzes 3 ist durch Zeitablauf überholt.

Um dem Zweck von Langzeitkonten Rechnung zu tragen, sollen die Beiträge auf diese Wertguthaben bei Eintritt von Arbeitslosigkeit nicht sofort fällig werden. Vielmehr soll den Arbeitslosen bis zu 6 Kalendermonaten die Möglichkeit erhalten bleiben, mit einem späteren Arbeitgeber die Übernahme der bislang erarbeiteten Wertguthaben zu Freistellungszwecken zu vereinbaren und damit die Beitragsfälligkeit weiter aufzuschieben. Spätestens zum Zeitpunkt, in dem der Betroffene vor Ablauf von 6 Kalendermonaten eine Beschäftigung aufnimmt, ist das Wertguthaben zu verbeitragen, es sei denn, er stellt durch Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 1a SGB IV mit dem (neuen) Arbeitgeber sicher, dass die Wertguthaben (nur) zu Freistellungszwecken verwendet werden. Tritt ein Rentenfall in dem 6-monatigen Zeitraum ein, sind die für diese Fallgestaltungen geltenden Regelungen anzuwenden.

Zu Artikel [02] – neu –

Folgeänderungen zur zentralen Regelung der Tragung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für Auszubildende und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr in § 20 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Zu Artikel [03] Nr. 1 – neu –

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der zu Beginn dieses Jahres eingeführten Förderung von Betreibern einer „Ich-AG“.

Mit der Regelung wird eine doppelte Versicherungs- und Beitragspflicht – zur gesetzlichen Rentenversicherung und

zur Alterssicherung der Landwirte – für Personen verhindert, die einen Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III für eine selbständige Tätigkeit als Landwirt erhalten. Zur Absicherung der derzeitigen Verwaltungspraxis wird hierzu der Vorrang der – spezielleren – Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte ausdrücklich normiert. Der Vorrang besteht unabhängig von der Inanspruchnahme eines Rechts auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte.

Zu Artikel [03] Nr. 2 – neu –

Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass neben der Darstellung des Verbreitungsgrades der privaten Altersvorsorge auch entsprechende Daten für die betriebliche Altersversorgung ermittelt werden.

Zu Artikel [03] Nr. 3 – neu –

Folgeänderung zur zentralen Regelung der Tragung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für Auszubildende und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr in § 20 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Zu Artikel 1 Nr. 1

Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 1 der Stellungnahme zum Gesetzentwurf) wird die vorgesehene Unteraufsichtstellung des Bundesverbandes der Unfallkassen gestrichen.

Zu Artikel [2a] – neu –

Folgeänderung zur zentralen Regelung der Tragung des Gesamtversicherungsbeitrags für Auszubildende und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr in § 20 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der entsprechenden Änderung des § 249 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

Zu Artikel [2b] Nr. 1 – neu –

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung soll sich im Rahmen der Rentenberechnung ein ggf. vorzunehmender Abschlag nicht auf die Zuschläge zu Renten wegen Todes auswirken.

Zu Artikel [2b] Nr. 2 – neu –

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel [2b] Nr. 3 Buchstabe a – neu –

Klarstellung, dass auch bei Hinterbliebenenrenten wegen teilweiser Erwerbsminderung des Hinterbliebenen eine Vergleichsberechnung nach dem bis Ende 1994 geltenden Recht ebenso ausscheidet wie bei der Berechnung einer

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, da es nach altem Recht diese Leistungen nicht gab.

Zu Artikel [2b] Nr. 3 Buchstabe b – neu –

Klarstellung, dass auch bei Ermittlung des Zuschlags im Rahmen der Vergleichsrentenberechnung bei nur teilweise zu leistender Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Grund der Erzielung von Hinzuverdienst auch der Zuschlag nur anteilig zu leisten ist.

Zu Artikel [2b] Nr. 4 Buchstabe a – neu –

Mit der Änderung wird eine Lücke in den Vertrauensschutzregelungen für diejenigen – wenigen – Landwirtsehegatten geschlossen, die nach dem Tode des anderen Ehegatten das landwirtschaftliche Unternehmen für längere Zeit weiter bewirtschaften und Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben. Nach dem bis Ende 1994 geltenden Recht wurden bei diesen Personen für das Altersgeld an Witwen und Witwer die Beiträge des verstorbenen und des überlebenden Ehegatten für die Rentenberechnung zusammengezählt. Das neue, ab 1995 geltende Recht trug hier in manchen Fallgestaltungen dieser Besonderheit des alten Rechts nicht hinreichend Rechnung.

Zu Artikel [2b] Nr. 4 Buchstabe b – neu –

Die Regelung bestimmt in Abweichung von dem in § 94 Abs. 4 ALG enthaltenen Grundsatz, dass Bestandsrenten aus Anlass einer Rechtsänderung nicht neu zu bestimmen sind, dass die Neuregelung in Absatz 1 Satz 6 auf Antrag auch bei Bestandsrenten für die Zukunft zu berücksichtigen ist.

Außerdem wird das Inkrafttreten der Regelung zur Arbeitszeitflexibilisierung geregelt.

Zu Artikel [2b] Nr. 5 – neu –

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel [2c] – neu –

Mit dem gegenüber einer Direktzusage des Arbeitgebers auf ein Fünftel ermäßigten Beitrag für die Insolvenzversicherung bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über einen Pensionsfonds soll dem geringeren Insolvenzrisiko Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 3

Absatz 1 entspricht dem Entwurf.

Die Absätze 2 bis 4 regeln das Inkrafttreten der Änderungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch sowie im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit rückwirkender Kraft entsprechend dem Inkrafttreten der Regelungskomplexe, die durch die Änderungen bzw. Klarstellungen betroffen sind.

Absatz 3 regelt außerdem das Inkrafttreten der ermäßigten Beitragbemessungsgrundlage bei Pensionsfondszusagen. Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2002 besteht schon bei der ersten Meldung von Pensionsfondszusagen – die bis zum 30. September 2003 vorzunehmen ist (§ 11 Abs. 2 BetrAVG) – die Meldepflicht nur in Höhe der ermäßigten Beitragsbemessungsgrenze.

Absatz 5 regelt das Inkrafttreten der Festschreibung der Geringverdienergrenze zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres; eine weitergehende Rückwirkung ist wegen der damit verbundenen Belastung der Auszubildenden nicht

Berlin, den 20. Juni 2003

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Berichtersteller

